



# Statuten

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Vereinigung Schweizer Bonsai-Freunde» (VSB) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schinznach Dorf/AG.

## 2. Zweck und Mitglieder

Die VSB verfolgt ausschliesslich ideelle Zwecke. Sie hat die Aufgabe, durch Erfahrungsaustausch der Mitglieder die Kenntnisse in der Bonsai-Gestaltung zu erweitern und zu vertiefen. Sie fördert insbesondere die fachliche Zusammenarbeit und die Information aller Mitglieder.

Die VSB setzt sich aus Einzelmitgliedern und Kollektiv-Mitgliedern zusammen. Sie vertritt die Schweiz in der European Bonsai-Association, um auf internationaler Ebene die Verbreitung der fernöstlichen Bonsai-Idee zu ermöglichen und zu fördern.

Die VSB fördert und koordiniert ferner die Tätigkeit der aus Einzelmitgliedern bestehenden Arbeitsgruppen, insbesondere durch angemessene finanzielle Unterstützung.

Die VSB ist politisch und konfessionell neutral.

## 3. Mittel

Die VSB verfügt zur Verfolgung ihres Zweckes über die Beiträge der Einzel- und Kollektiv-Mitglieder; sie kann auch andere Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

## 4. Aufnahme von Mitgliedern

Aktiv-Mitglieder der VSB können natürliche Personen (Einzelmitglieder) oder juristische Personen (Kollektiv-Mitglieder) werden, die sich zur aktiven Unterstützung der Vereinigungszwecke verpflichten.

Die Kollektiv-Mitglieder sind im Rahmen der vorliegenden Statuten selbständig. Sie dürfen jedoch keine Tätigkeiten ausüben, die im Widerspruch zu den Zielen der VSB stehen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Das Adressenmaterial der Vereinigung kann nicht ausgeliehen werden.

## **5. Austritt von Mitgliedern**

Ein Austritt von Mitgliedern ist auf Ende jedes Geschäftsjahres möglich. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember. Er erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, einen solchen Vorstandsbeschluss an die Mitgliederversammlung weiterzuziehen; diese entscheidet endgültig.

## **6. Organe der VSB**

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Delegierten-Konferenz, bestehend aus dem Vorstand sowie je einem Vertreter jedes Kollektiv-Mitgliedes und jeder Arbeitsgruppe
- d) die Rechnungsrevision

## **7. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Vereinigung. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen; weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Präsident ist ausserdem verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Aktiv-Mitglieder dies verlangen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren und Suppleanten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Beschlussfassung über das Jahresbudget und Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Aktiv- und Ehren-Mitglieder. Jedes anwesende Aktiv- und Ehren-

Mitglied (Einzel-Mitglied oder Kollektiv-Mitglied) hat je eine Stimme. Passiv-Mitglieder und Gönner sind -nicht stimmberechtigt.

Ein Beschluss kann auch durch schriftliche Zustimmung der Mehrheit aller Vereinigungsmitglieder zu einem Antrag gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Beschlussfassung über alle rechtzeitig eingereichten Anträge.

Anträge von Mitgliedern, die an einer Mitgliederversammlung zu behandeln sind, müssen mindestens 20 Tage vorher im Besitz des Präsidenten sein.

## **8. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt, welche auch den Präsidenten bezeichnet. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Sofern die Mitgliederzahl eines Kollektiv-Mitgliedes mindestens einen Fünftel der gesamten Mitgliederzahl der VSB beträgt, hat das Kollektiv-Mitglied Anspruch auf einen Vertreter im Vorstand.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der VSB und vertritt diese nach aussen. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung und einen Budget-Vorschlag für das nächste Vereinigungsjahr vor.

## **9. Delegierten-Konferenz**

Die Delegierten-Konferenz tritt periodisch, mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten des Vorstandes geleitet. Wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder der Arbeitsgruppen-Leiter eine Einberufung verlangen, hat diese innert Monatsfrist zu erfolgen.

Die Delegierten-Konferenz ist ein Fachorgan der Vereinigung. Sie arbeitet insbesondere Vorschläge für die Förderung und Koordination der Bonsai-Technik aus. Ferner koordiniert und unterstützt sie die Tätigkeit der Kollektiv-Mitglieder und Arbeitsgruppen.

Die Delegierten-Konferenz legt den Verteilungsmodus für allfällige Beiträge an die Arbeitsgruppen fest.

Im übrigen bleibt der Vorstand zum Entscheid über Anträge, (insbesondere betreffend gesamtschweizerische Fragen), zuständig.

Die Kollektiv-Mitglieder und Arbeitsgruppen organisieren sich selbständig. Sie orientieren jedoch den Vorstand mindestens halbjährlich über ihr Programm.

#### **10. Rechnungsrevision**

Sie besteht aus einem ersten und zweiten Revisor und einem Suppleanten. Diese müssen nicht Vereinigungsmitglieder sein. Die Rechnungsrevisoren und Suppleanten werden jeweils auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung der Vereinigung.

#### **11. Unterschrift**

Die VSB wird verpflichtet durch die Kollektiv-Unterschrift je zu zweien von Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier.

#### **12. Haftung**

Für die Schulden der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinigungsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **13. Statutenänderung**

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

#### **14. Auflösung der Vereinigung**

Ueber eine Auflösung der Vereinigung kann nur eine Mitgliederversammlung beschliessen, an der mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung der Vereinigung zu beschliessen. Ergibt sich bei der Liquidation des Vereinigungsvermögens ein Überschuss, so fällt dieser einem vom Vorstand zu bezeichnenden gemeinnützigen Zwecke zu.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 29. April 1990 in Wohlen

PS: Neuer Name «Vereinigung Schweizer Bonsai-Freunde» gemäss Mitgliederversammlungsbeschluss vom 26. Mai 1991 in den Statutentext vom 29. April 1990 (durch Neudruck) integriert.